

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 24 CS 04.2677  
**Sachgebiets-Nr.** 445

**Rechtsquellen:**

§ 80 Abs. 5 VwGO  
§ 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG  
§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG  
§ 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG

**Hauptpunkte:**

Ausweisung und Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis  
Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG  
Anforderungen an die der Gefahrprognose zu Grunde liegenden Feststellungen

**Leitsätze:**

Die Annahme eines Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG setzt jedenfalls ein Mindestmaß an konkreten Erkenntnissen voraus, die den Schluss zulassen, der betroffene Ausländer stelle eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik dar. Alleine die frühere Bekanntschaft mit einzelnen Personen, die dem Umfeld verbotener Organisationen zugerechnet werden, reicht hierfür nicht aus.

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

---

**Beschluss des 24. Senats vom 9. März 2005**  
(VG Ansbach, Entscheidung vom 13. August 2004, Az.: AN 5 S 04.961)

24 CS 04.2677  
AN 5 S 04.961

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Stadt** \*\*\*\*\*

vertreten durch den Oberbürgermeister,

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Ausweisung und Aufenthaltsgenehmigung

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Beteiligten gegen den Beschluss des Bayerischen  
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13. August 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Motyl,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Müller

ohne mündliche Verhandlung am **9. März 2005**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Vertreter des öffentlichen Interesses zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die sofortige Vollziehung einer Ausweisungsverfügung sowie die vollziehbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Antragsgegnerin.

Der Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 14. Oktober 1992 zu Studienzwecken in die Bundesrepublik ein. Am 16. November 1992 wurde ihm eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt, deren Geltungsdauer mehrfach verlängert wurde. Am 12. September 1996 heiratete der Antragsteller in Halle (Saale) eine deutsche Staatsangehörige. Mittlerweile haben die Eheleute drei gemeinsame Kinder. Unter dem 14. April 1997 wurde dem Antragsteller eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, deren Geltungsdauer zuletzt bis zum 12. Mai 2003 verlängert wurde. Im Mai 2003 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis für immer. Zur Klärung des Sachverhalts wurde er deswegen zu einem Sicherheitsgespräch bei der Regierung von Mittelfranken geladen, an welchem er am 11. November 2003 teilnahm. Auf die hierüber gefertigte Niederschrift wird Bezug

genommen. Mit Schreiben vom 26. Januar 2004 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass sie beabsichtige, ihn auszuweisen. Es sei davon auszugehen, dass er durch sein Verhalten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie die Völkerverständigung gefährde. Der Bevollmächtigte des Antragstellers nahm hierzu mit Schriftsatz vom 20. Februar 2004 Stellung.

Mit Bescheid vom 30. April 2004 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller sofort vollziehbar aus der Bundesrepublik aus. Gleichzeitig lehnte sie die Anträge auf Erteilung einer befristeten bzw. unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ab und forderte den Antragsteller auf, das Bundesgebiet binnen drei Monaten zu verlassen. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass der Antragsteller die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Sicherheit der Bundesrepublik sowie die Völkerverständigung gefährde. Er sei als Aktivist einer Organisation anzusehen, die mittlerweile in der Bundesrepublik verboten sei. Zwar genieße er besonderen Ausweisungsschutz, gleichwohl würden aber schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen, welche die Ausweisung rechtfertigen würden.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 1. Juni 2004 Klage und Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Ansbach. Er trug vor, es handle sich um eine Verdachtsausweisung, welche grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genüge. Auch sei der ihm zukommende besondere Ausweisungsschutz nicht angemessen berücksichtigt worden. Die Antragsgegnerin beantragte, den Antrag abzuweisen. Sie machte geltend, der Antragsteller habe bewusst falsche Angaben gemacht und sei schon deswegen auszuweisen. Zudem gehe vom Antragsteller zweifelsfrei eine erhebliche Gefahr aus. Er sei als Aktivist einer gefährlichen Organisation zu bezeichnen. Daneben wiederholte sie die Ausführungen im angefochtenen Bescheid. Die Regierung von Mittelfranken hat sich als Vertreterin des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligt, ohne jedoch selbst zur Sache vorzutragen oder einen Antrag zu stellen.

Mit Beschluss vom 13. August 2004 stellte das Verwaltungsgericht Ansbach die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 30. April 2004 wieder her bzw. ordnete sie an. Zur Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, die im Eilverfahren nur mögliche summarische Überprüfung des Bescheids ergebe, dass hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ausweisung und der Ablehnung einer Aufenthalts-

genehmigung jedenfalls so erhebliche Zweifel bestünden, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen erscheine. Damit überwiege insbesondere im Hinblick auf die familiären Belange des mit einer deutschen Staatsangehörigen verheirateten Antragstellers und seine Erwerbstätigkeit hier das private Interesse des Antragstellers an einem wenigstens vorläufig weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, dass die vorliegenden Angaben nicht ausreichen würden, um mit der notwendigen Sicherheit davon ausgehen zu können, dass der Antragsteller eine Vereinigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG unterstützt oder sonst einen besonderen Versagungsgrund erfüllt.

Am 15. September 2004 legte die Regierung von Mittelfranken als Vertreterin des öffentlichen Interesses hiergegen Beschwerde ein. Diese wurde mit Schriftsatz der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 30. September 2004 begründet. Darin ist ausgeführt, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Ausweisung nicht ausreichend nachgewiesen seien. Es handle sich nicht um eine Verdachtsausweisung, sondern um eine auf hinreichend belegte Tatsachen gestützte Ausweisung. Ihre Rechtmäßigkeit könne anhand der vorliegenden Unterlagen auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geprüft werden. Es genüge, dass Tatsachen belegen, dass jemand einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstützt, angehört oder dass er eine derartige Vereinigung unterstützt, da ein voller Nachweis einer Mitgliedschaft in einer derartigen Vereinigung oder von Unterstützungshandlungen mit Blick auf die konspirative Vorgehensweise derartiger Organisationen in aller Regel nicht möglich sei. Das Verwaltungsgericht habe das Gewicht und die Bedeutung des hohen Rechtsguts der inneren Sicherheit nicht ausreichend berücksichtigt. Ein Versagungsgrund liege schon deshalb vor, weil der Antragsteller mit Anhängern einer Organisation, die den internationalen Terrorismus unterstützt, eine Moschee gegründet, diese geleitet und die Wahrnehmung der Funktion des Vorbeters durch Anhänger dieser Organisation zumindest geduldet habe. Er habe sich nicht überzeugend und glaubhaft von der Ideologie dieser Organisation distanziert. Es lägen auch schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, welche die Ausweisung rechtfertigen würden.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses beantragt,  
den Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13.8.2004 aufzuheben  
und den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der

aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Stadt Erlangen vom 30.4.2004 abzulehnen.

Der Antragsteller hat keinen förmlichen Antrag gestellt.

Er ist aber der Auffassung, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei zutreffend. Er trägt vor, durch die Behauptungen der Landesrechtsanwaltschaft werde er als Anhänger einer Organisation dargestellt, der sich durch sein konspiratives Verhalten auszeichne. Es handle sich lediglich um Behauptungen, die durch nichts zu belegen seien. Er forderte die Landesrechtsanwaltschaft auf, Beweise vorzulegen bzw. die Behauptung, dass sich der Antragsteller als Anhänger der Organisation konspirativ verhalten würde, glaubhaft zu machen. Der Antragsteller legte zudem eine Reihe von Unterlagen zum Beweis dafür vor, dass ein Versagungsgrund bei ihm nicht vorliege.

Die Antragsgegnerin hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

## II.

Die zulässige Beschwerde des Vertreters des öffentlichen Interesses ist nicht begründet.

1. Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 13. August 2004, mit welchem die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. April 2004 wieder hergestellt bzw. angeordnet wurde. Im Rahmen der nach § 146 Abs. 1 VwGO statthaften Beschwerde prüft der Verwaltungsgerichtshof nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nur die dargelegten Gründe. Ausgehend hiervon erweist sich die angegriffene Entscheidung als richtig.
2. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung hatte das Gericht die Interessen des Antragstellers, der Antragsgegnerin sowie der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaus-

sichten in der Hauptsache zu, soweit sie bereits beurteilt werden können. Das vom Verwaltungsgericht hierzu gefundene Ergebnis ist nicht zu beanstanden. Auch nach Auffassung des Senats überwiegen die Interessen des Antragstellers. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht unerhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen, deren Klärung letztlich nur dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben kann.

3. Dies gilt zunächst hinsichtlich der in Ziffer 1. des Bescheides ausgesprochenen und für sofort vollziehbar erklärten Ausweisungsverfügung. Diese erweist sich bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen aber auch gebotenen summarischen Prüfung nicht als rechtmäßig, so dass einiges dafür spricht, dass die hiergegen gerichtete Klage Erfolg haben wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- a) Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist derjenige der behördlichen Entscheidung im April 2004.

Die maßgebende Sach- und Rechtslage für die gerichtliche Überprüfung der Ausweisungsverfügung richtet sich nach dem materiellen Recht. Deshalb ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine angefochtene Ausweisungsverfügung in der Regel nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die im Zeitpunkt der Behördenentscheidung bestand. Dies gilt auch dann, wenn die Ausweisungsverfügung mit der Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gekoppelt ist (Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 843 zu § 45 AuslG).

Der Senat sieht keine Veranlassung, im vorliegenden Fall hiervon abzuweichen. Damit finden die Regelungen des Ausländergesetzes (AuslG) Anwendung und nicht diejenigen des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

- b) Rechtsgrundlage der Ausweisungsentscheidung ist nach den Angaben im Bescheid der Antragsgegnerin § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Danach wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Versagungsgrundes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten dürfte. Dies ist der Fall, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politi-

scher Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.

- c) Erforderlich ist somit das Vorliegen einer in der Person des Ausländers bestehenden konkreten Gefahr.

Die amtliche Begründung zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG führt hierzu aus: „Zur Abwehr von Sicherheitsgefährdungen durch Gewaltanwendungen wird ein neuer Versagungsgrund eingeführt, der die Elemente des geltenden Ausweisungsgrundes nach § 46 Nr. 1 aufnimmt. Personen, bei denen es sich um Gewaltbereite, Terroristen oder Unterstützer von Terroristen handelt, darf keine Aufenthaltsgenehmigung, auch nicht in Form eines Sichtvermerkes erteilt werden. Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein. Abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der besondere Versagungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist. Die erforderliche Beurteilung obliegt regelmäßig den Sicherheitsbehörden.“

Obergerichtliche Entscheidungen zur Auslegung dieser Rechtsbegriffe liegen in größerer Anzahl noch nicht vor. Lediglich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führt in seinem Beschluss vom 7. Mai 2003 (1 S 254/03) aus: „Ob eine derartige Gefährdung vorliegt, ist unter Rückgriff auf den im allgemeinen Polizeirecht entwickelten Gefahrbegriff zu bestimmen. Danach genügen reine Vermutungen nicht. Vielmehr muss eine auf Tatsachen gestützte, nicht bloß entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts bestehen. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu differenzieren: je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können. In Fällen, in denen – wie hier – besonders hochwertige Rechtsgüter auf dem Spiel stehen, kann daher auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen.“

Auch der Senat ist der Auffassung - was auch zwischen den Beteiligten unstrittig ist -, dass eine bloße Verdachtsausweisung von der gesetzlichen Ermächti-



gungsnorm nicht gedeckt ist. Vielmehr muss auch unter Anlegung niedrigerer Anforderungen gefordert werden, dass der Betreffende sich in einer relevanten Weise gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtet oder die Sicherheit der Bundesrepublik beeinträchtigen kann bzw. dass konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, er gehöre einer der genannten Organisationen an oder unterstütze sie. Erhebliche Schwierigkeiten bereitet dabei sicherlich die Tatsache, dass die von der Norm erfassten Organisationen und Personen in aller Regel nicht offen auftreten und meist konspirativ und verdeckt agieren. Hierauf hat zutreffend auch die Landesadvokatur hingewiesen. Aus diesem Grund erscheint es im Hinblick auf die betroffenen hochwertigen Rechtsgüter auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vertretbar, die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts herabzusetzen. Dies kann aber nicht dazu führen, dass jeder nur denkbare Kontakt mit Personen, die ihrerseits möglicherweise eine Gefahr darstellen, zur Ausweisung führt. Vielmehr ist im Einzelfall konkret zu prüfen, ob wirklich Erkenntnisse vorliegen, die den Betroffenen als Anhänger oder Sympathisant einer solchen Ideologie erscheinen lassen. Daneben ist auch zu fordern, dass zumindest in geringem Umfang Tatsachen vorgebracht werden, die den Schluss rechtfertigen, der Beteiligte engagiere sich in einer von § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG genannten Weise. Ohne das Vorliegen solcher Tatsachen ist die geforderte Gefahrenprognose und Beurteilung nicht möglich und in keiner Weise gerichtlich überprüfbar. Dem Senat ist es durchaus bewusst, dass diese Auslegung dazu führen kann, dass Personen aus dem Umfeld des internationalen Terrorismus, die sich in Deutschland völlig inaktiv und auffällig verhalten, nicht ausgewiesen werden können, solange ihnen Kontakte oder Handlungen nicht nachgewiesen werden. Andererseits ist es aber auch unbestritten, dass nicht jede bloße Bekanntschaft mit einem Angehörigen einer solchen Organisation unmittelbar zur Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik führen darf. Will man also eine bloße Verdachtsausweisung vermeiden, ist in jedem konkreten Einzelfall der Nachweis zu führen, dass einer der in § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG genannten Tatbestände erfüllt wird. Auch wenn die Anforderungen an diesen Nachweis auf ein Mindestmaß reduziert werden können, so bedarf es doch wenigstens ansatzweise konkreter Anhaltspunkte für eine Unterstützungs- oder Gefährdungshandlung. Nur anhand dieser Anhaltspunkte ist es möglich, eine Gefahrprognose für die betroffene Person anzustellen und zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen.

- d) Ausgehend hiervon spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Falle des Antragstellers der besondere Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG nicht erfüllt ist.

Die dem Antragsteller vorgehaltenen Tatsachen beschränken sich darauf, dass er nach Streitigkeiten in der Moschee in der Waldstraße in Nürnberg zusammen mit 10 bis 20 anderen Personen diese Moschee verlassen und in der Drausnickstraße einen neuen Gebetsraum angemietet und eingerichtet hat. Der Antragsteller vertrat diese Personengruppe nach außen und kümmerte sich um die Begleichung der Mietschulden. Eine formale Rechtsposition als Vertreter oder Vorsitzender im Sinne der Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte er nicht inne. Unter den Personen, die die neue Moschee gründeten, waren auch Angehörige der Hizb ut Tahrir (HuT). Er kannte zudem Publikationen der HuT. Die „Moschee“ wurde von März 2001 bis Ende 2002 betrieben. Diese Tatsachen sind letztlich unstrittig.

Unstrittig ist auch, dass es sich bei der mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 10. Januar 2003 verbotenen Organisation HuT um eine Organisation handelt, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet und Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange befürwortet. Auf die umfangreichen Ausführungen hierzu im angefochtenen Bescheid sowie im Schriftsatz der Landesadvokatur vom 30. September 2004 kann Bezug genommen werden.

Nicht zu folgen vermag der Senat allerdings der Folgerung der Antragsgegnerin, der Antragsteller müsse sich die Ziele der HuT zurechnen lassen oder er sei gar als Aktivist der HuT zu bezeichnen.

Die Tatsache, dass er – wie er selbst angibt – Publikationen dieser Organisation kennt, vermag alleine diesen Schluss keinesfalls zu rechtfertigen. Der Antragsteller hat hierzu ausgesagt, er habe in einer dieser Zeitschriften geblättert. Weitere Erkenntnisse hierzu wurden nicht vorgetragen. Insbesondere ist nichts darüber ausgesagt, ob die Inhalte vom Antragsteller mitgetragen werden oder nicht. Die andere erwähnte Zeitschrift hat der Antragsteller nicht einmal gelesen. Aus der bloßen Kenntnis von Medienerzeugnissen kann aber nicht auf eine bestimmte politische oder ideologische Gesinnung geschlossen werden. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass wohl die meisten Personen auch Publikationen kennen, deren Inhalt sie aber keinesfalls gutheißen oder akzeptieren.

Der Senat sieht auch die Annahme, es habe sich bei der Moschee in der Drausnickstraße um eine HuT-Moschee gehandelt, nicht als zwingend an. Diese Moschee wurde von 10 bis 20 Personen gegründet, von denen drei oder vier als Sympathisanten, Mitglieder oder Unterstützer der HuT (vor Erlass der Verbotsverfügung gegen die Organisation) angesehen werden können. Hinsichtlich der anderen Personen liegen entsprechende oder auch sonstige Erkenntnisse nicht vor. Die Moschee hatte allem Anschein nach nur geringen Zuspruch, der Vermieter spricht in seiner Bestätigung vom 12. Mai 2004 (Bl. 18 der VG-Akte) von rückläufigen Teilnehmerzahlen und trotz niedriger Miete von finanziellen Problemen. All dies spricht eher für ein erfolgloses Unternehmen einiger weniger Personen, die im Streit eine andere Moschee verlassen haben. In gleicher Weise deutet die Tatsache, dass der Antragsteller später einfach keine Lust mehr hatte und die Einrichtung einfach zumachte, auf einen unpolitischen Hintergrund hin. Hätte es sich um die Moschee einer größeren Organisation gehandelt, wäre nicht zu erwarten, dass sie so erfolg- und bedeutungslos vor sich dahindümpelt. Hinzu kommt, dass nennenswerte Erkenntnisse über irgendwelche Aktivitäten oder Veranstaltungen innerhalb der Moschee nicht vorliegen. Alleine die Protokolle der Kooperationsgespräche zwischen dem Antragsteller und der Kriminalpolizei in Nürnberg belegen, dass der Antragsteller mit der Polizei einen sehr offenen Kontakt hatte. In der Summe lassen die Erkenntnisse deshalb eher den Schluss zu, es habe sich um eine unbedeutende Moschee gehandelt, in welcher sich möglicherweise ab und zu Mitglieder der HuT (vor dem Verbot) aufgehalten haben. Nicht erkennbar ist aber, dass die Moschee in irgendeiner Weise politisch ausgerichtet war oder der Verbreitung bestimmter Ziele gedient hat.

In gleicher Weise nicht zwingend oder schlüssig ist die Annahme, der Antragsteller sei in einer Führungsposition der HuT gewesen. Er hat allenfalls geduldet, dass sich die Mitglieder der damals noch nicht verbotenen Organisation in der Moschee zum Gebet oder zu anderen Zwecken aufhalten dürfen. Offen ist dabei, ob er überhaupt tatsächlich die Möglichkeit hatte, sie aus den Räumen zu verweisen. Daneben hat der Antragsteller aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass er die Ziele dieser Organisation unterstützt. Nimmt man mit der Antragsgegnerin (S. 5 des Bescheides) an, der Antragsteller habe sich „kritiklos“ verhalten, so mag dies der Gesinnung des Antragstellers wohl nahe kommen. Der weitere Schluss, er habe sich dadurch mit den Zielen solidarisiert, ist aber nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Erst recht kann aus einem kritiklo-

sen Verhalten nicht abgeleitet werden, dass der Antragsteller Aktivist der HuT und ihrem Führungskreis zuzurechnen ist (so S. 8 des Bescheides). Die hier gewählte Gedankenabfolge ist nicht völlig aus der Luft gegriffen, kann allerdings für sich auch keinen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Der Antragsteller hat sich – was aufgrund seiner guten Sprachkenntnisse und Integration nahe lag – um die Geschäfte der Moschee gekümmert und hierzu ein Girokonto eröffnet. Darin hat sich seine Tätigkeit aber auch erschöpft. Er hat – soweit erkennbar – weder die Vorbeter ausgesucht, noch sonst in irgendeiner Weise auf Inhalte und Veranstaltungen innerhalb der Moschee (sollten solche überhaupt stattgefunden haben) Einfluss genommen. Er war insbesondere kein „offen auftretender Sympathisant“, wie dies auf Seite 6 des Bescheides ausgeführt wird, sondern allenfalls Verwalter.

Gegen die Annahme, der Antragsteller unterstütze die HuT, sprechen aber noch mehrere andere, nicht unbedeutende Indizien:

So ist es zunächst nicht überzeugend, wenn die Mitgliedschaft des Antragstellers bei der Organisation alleine aus dessen eigenen Angaben beim Sicherheitsgespräch geschlussfolgert wird. Dort hat der Antragsteller zudem in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass er sich für die HuT oder auch sonst (vgl. S. 3 des Protokolls) politisch betätige. Neben den Angaben im Sicherheitsgespräch liegen keine weiteren, den Antragsteller belastenden Erkenntnisse vor. Es spricht nichts dafür, dass er sich zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Weise (unzulässig) politisch betätigt hätte. Auch die Tatsache, dass er die Moschee aus bloßer Lustlosigkeit verlassen hat, belegt seine eher inaktive politische Grundhaltung. Bereits im IMS vom 25. Juni 2004 ist ausgeführt, dass „zusätzliches Beweismaterial nicht vorliegt“. Auch im gesamten gerichtlichen Verfahren wurde Entsprechendes nicht nachgereicht. Dies lässt den Schluss zu, dass bei den vielen im Rahmen der gegen die HuT geführten Verfahren (Überwachung der Telekommunikation, Erhellung von Finanzströmen, allgemeine Umfelderrhellungen, Durchsuchungen bei Führungsfiguren etc.) keinerlei Hinweise auf den Antragsteller zutage getreten sind. Dies ist mit der Annahme, der Antragsteller sei dem Führungszirkel zuzurechnen, nur schwerlich vereinbar. Hätte er, wie von der Antragsgegnerin angenommen, tatsächlich eine wichtige Position inne gehabt und die Organisation nachhaltig unterstützt, so wäre doch zu erwarten gewesen, dass bei einer dieser vielen Aktionen zumindest ein Hinweis auf den Antragsteller gefunden wird.

Zusammenfassend genügen die hinsichtlich des Antragstellers vorliegenden Erkenntnisse damit nach Auffassung des Senats wohl nicht den für die Annahme eines besonderen Versagungsgrundes nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG zu fordernden Mindestkriterien. Er hat nichts unternommen, was mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss zulässt, er gefährde die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik bzw. gehöre einer den internationalen Terrorismus unterstützenden Organisationen an.

Nicht erforderlich ist es damit, dass sich der Antragsteller ausdrücklich von den Zielen der HuT distanziert, wie dies auf Seite 6 des Bescheides angegeben ist. Dies wäre nur dann zu fordern, wenn Anhaltspunkte für eine vorherige Unterstützung vorgelegen hätten. Auf den Gehalt und die Aussagekraft der persönlichen Stellungnahme des Antragstellers vom 25. Oktober 2004 muss damit nicht näher eingegangen werden.

- e) Liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 4 AuslG nicht vor, so kommt es auf die weitere Frage, ob sich die Ausweisung auch angesichts des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG als rechtsfehlerfrei erweist, nicht an.

Nach dieser Vorschrift dürfen Ausländer, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

Für die Prüfung, ob ein schwerwiegender Grund vorliegt, ist eine an den persönlichen Verhältnissen des Ausländers orientierte Feststellung geboten. Die Beurteilung ist an den Ausweisungszwecken auszurichten. Schwerwiegende Gründe liegen dann vor, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht hat (Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, RdNr. 47 zu § 48 AuslG).

Auch insoweit bestehen unter Zugrundelegung der Ausführungen unter d) erhebliche Bedenken. Hierauf hat auch schon das Verwaltungsgericht Ansbach in seiner angegriffenen Entscheidung hingewiesen. Ohne dass es vorliegend entscheidungserheblich darauf ankäme, weist der Senat darauf hin, dass auch insoweit Zweifel an den Schlussfolgerungen im angefochtenen Bescheid bestehen. Auf Seite 9 ist ausgeführt, dass die konkrete Gefahr besteht, dass der Antragsteller nach dem Verbot der HuT deren Ideologien weiterhin durch sein

Verhalten maßgeblich unterstützt. Auf Seite 10 oben wird ausgeführt, dass die Gefahr bestehe, dass der Antragsteller auch weiterhin Kontakte zu der HuT nahe stehenden Personen unterhalte und sich auch für die Erreichung der Ziele der HuT einsetze oder diese zumindest unterstütze. In gleicher Weise wie bei den Ausführungen oben gilt hier, dass für diese Annahmen letztlich keine hinreichend tragfähigen Erkenntnisgrundlagen gegeben sind.

- f) Auch auf § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG kann nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen eine Ausweisung des Antragstellers im Ergebnis wohl nicht gestützt werden.

Der Antragsteller hat jedenfalls bei dem Sicherheitsgespräch am 11. November 2003 keine falschen Angaben gemacht. Zumindest geht hiervon auch die Antragsgegnerin nicht aus. Er hat lediglich am 3. Juni 2003 eine Zeile im Fragebogen nicht zutreffend ausgefüllt. Dieser einzelne „Verstoß“ kann jedoch nicht isoliert herangezogen werden, um eine Ausweisung zu rechtfertigen. Vielmehr muss die sicherheitsrechtliche Befragung in ihrer Gesamtheit gesehen werden. Legt man dieses Verständnis zugrunde, so kann dem Antragsteller wohl nicht vorgeworfen werden, bei einer Befragung unrichtige Angaben gemacht zu haben.

Nicht weiter erörtert werden muss damit die Frage, ob dieser Ausweisungsgrund im gerichtlichen Verfahren in zulässiger Weise nachgeschoben wurde und ob auch hier der besondere Ausweisungsschutz des § 48 Abs. 1 Nr. 4 AuslG einer Ausweisung entgegensteht.

4. Auch im Hinblick auf die in Ziffer 2. des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Versagung der Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis spricht vieles dafür, dass der Antragsteller in der Hauptsache Erfolg haben wird, weil ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis richtet sich dabei nach altem Recht (AuslG). § 104 Abs. 1 AufenthG schreibt vor, dass über Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die vor dem 1. Januar 2005 gestellt wurden, nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden ist.

Der Anspruch auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis richtet sich hingegen nach neuem Recht (AufenthG), da hier eine entsprechende Übergangsvorschrift nicht existiert.

In beiden Fällen stünde dem Anspruch das Vorliegen eines besonderen Versagungsgrundes entgegen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG bzw. §§ 5 Abs. 4 Satz 1 mit 54 Nr. 5 und 5a AufenthG).

Hiervon kann ausgehend von den dem Gericht vorliegenden Unterlagen jedoch - wie ausgeführt - nicht ausgegangen werden. Auf die obigen Ausführungen kann Bezug genommen werden.

Auch sonst ist nichts ersichtlich, was der Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Antragsteller entgegenstehen würde.

5. Angesichts der überwiegend positiv einzuschätzenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist es nicht zu beanstanden, wenn das Interesse des Antragstellers höher gewichtet wird als das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Aufenthaltsbeendigung.

Zugunsten des Antragstellers war hier in die Entscheidung einzustellen, dass er sich seit 13 Jahren in der Bundesrepublik aufhält, ohne relevant gegen Rechtsvorschriften verstoßen zu haben. Er ist – wie die vielen Leumundszeugnisse belegen, in hohem Maße integriert, arbeitet hier als Geologe und fügt sich anscheinend problemlos in die hiesigen Strukturen ein. Besonderes Gewicht kommt auch der familiären Situation des Antragstellers zu. Er ist mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Mit dieser und den drei minderjährigen Kindern lebt er in familiärer Gemeinschaft, welche durch eine Ausweisung bzw. Abschiebung nachhaltig zerstört werden würde.

Auf der anderen Seite sind im Rahmen einer solchen Entscheidung natürlich die Sicherheitsbelange der Bundesrepublik zu berücksichtigen, worauf auch die Landes-anwaltschaft ausdrücklich hingewiesen hat. Sie müssen aber dann zurücktreten, wenn nicht ein Mindestmaß an Erkenntnissen vorliegt, dass eine solche Gefahr besteht. Vorliegend hat der Vertreter des öffentlichen Interesses letztlich auch im Beschwerdeverfahren nichts dargelegt oder vorgebracht, was den Schluss zulassen würde, vom Antragsteller ginge eine nennenswerte Gefahr aus.

6. Die Ausreisepflicht des Antragstellers (Ziffer 3. des Bescheids) gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG entfällt mit der vorliegenden Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Damit wird auch die in Ziffer 4. des Bescheids enthaltene Androhung der Abschiebung (§ 59 Abs. 1 AufenthG) hinfällig.

7. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat die Kosten der ohne Erfolg eingelegten Beschwerde zu tragen.
8. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren nach §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 39 Abs. 1 GKG zu bestimmen.

Dr. Motyl

Simmon

Dr. Müller